

Name, Vorname, etc.

Muster

**Antrag auf Gewährung von Leistungen zur
Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 ESF-Richtlinien**

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

1. Ich habe/werde am _____ eine selbständige Tätigkeit als _____ aufnehmen und beantrage innerhalb des ersten Jahres meiner Existenzgründung

für die **Begleitung der selbständigen Tätigkeit** gem. § 2 ESF-RL

- Lehrgangskosten (neben dem Nachweis der Coaching-Stelle(n) über die inhaltliche Ausgestaltung des Coaching ist auch eine Rechnung mit Angaben zur Höhe der tatsächlich anfallenden Lehrgangskosten **ohne** Umsatzsteuer vorzulegen).
- Fahrkosten (siehe Erklärung über Fahrkosten)
- Kinderbetreuungskosten (siehe Zusatzfragebogen für die Erstellung von Kinderbetreuungskosten)
2. Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III
- Existenzgründungszuschuss nach § 4211 SGB III wurde bewilligt für die Zeit von _____ bis _____

- 3.1 Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von begleitenden Hilfen begründet sich wie folgt und umfasst nachstehende Themenfelder/Inhalte (Erläuterungen ggf. als Anlage zum Antrag beifügen):

- 3.2 Die Begleitung der Existenzgründung soll durch folgende Coaching-Stelle(n) erfolgen.

Es handelt sich hierbei um selbständige Berater/ Beratungsunternehmen/Beratungsinstitutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fähigkeiten und ausreichenden beruflichen Erfahrungen verfügen und deren Geschäftszweck auch auf entgeltliches Coaching gerichtet ist.

4. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Coach erfolgen
Ich bin damit einverstanden, dass, soweit entsprechende Vereinbarungen existieren, die Abrechnung der Lehrgangskosten direkt mit dem Coach vorgenommen wird.
- Die Abrechnung soll direkt mit mir erfolgen

Muster

Angaben des Antragstellers über die in den
 letzten drei Jahren erhaltenen de-minimis-Beihilfen

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Fördersumme €	Subventionswert €

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10/30 vom 13.1.2001

VERORDNUNG (EG) Nr. 59/2001 DER KOMMISSION
 vom 12. Januar 2001

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Entwurfs für diese Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Nulifizierungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuletzt in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen⁽³⁾, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts dieser Erfahrungen und aus Gründen einer größeren Transparenz und Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, die De-minimis-Regelung in einer Verordnung zu verankern.
- (3) Da für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Verkehr, Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden.
- (4) In Übereinstimmung mit dem GATT-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen⁽⁴⁾ sollten Ausführbeihilfen oder Beihilfen für heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen nicht unter diese Verordnung fallen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen oder Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausführbeihilfen dar.

(5) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 100 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt. Die Möglichkeit der Unternehmen, für dasselbe Vorhaben sonstige von der Kommission genehmigte oder unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

(6) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der De-minimis-Höchstbeträge sollten die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzahlung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen werden (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten abgesichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze sollten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze gelten.

(7) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der ein und derselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebeträge den Schwellenwert von 100 000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die betroffenen Unternehmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine De-minimis-Beihilfe handelt, von diesem vollständig über die in den vorangegangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen informiert werden und sodann sorgfältig nachprüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Stattdessen kann zu diesem Zweck auch ein Zentralregister eingerichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.
⁽²⁾ ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 6.
⁽³⁾ ABl. C 68 vom 5.3.1996, S. 9.
⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156.